

**Bedingungen für Miet- und Rentalverträge  
- Stand: 2011 – TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK**

**Allgemeines:**

Unser Verkaufs, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vereinbart werden. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung, Wartungs-/UJV-, Miet-, Full-Service- oder Rentalverträge sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teilleistungen gelten als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in die ein Einverständnis des Bestellers jederzeit möglich ist.

Sollte für das Mietgerät eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen sein, ist folgendes zu beachten:

1. TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK ist grundsätzlich nur Vermittler, Prämiennhüter, Prämieneinreichungen, Höhe der Selbstbeteiligung etc. werden grundsätzlich durch den Versicherer selbst festgelegt und werden durch die Schadenquote nachträglich beeinflusst.
2. Bei Eintrag der monatlichen Versicherungsprämie durch TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK erfolgt die Abwicklung der Schäden ebenfalls über TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK, die vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall wird dem Auftraggeber durch TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK entsprechend in Rechnung gestellt; die Berechnung der Prämie erfolgt mit der monatlichen Full-Service-Rate.
3. Bei Abschluss der Versicherung durch den Auftraggeber selbst, werden die Geschädigten dem Auftraggeber an der jeweils gültigen Lebensversicherung des jeweiligen Versicherers.

**1. Leistungen des Auftragnehmers:**

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit des Vertrages für den Vertragsgegenstand folgende Leistungen:
  - a) Turnusmäßige Wartungen inklusive Erneuerung von Verschleißteilen
  - b) Reparaturen inklusive Material
  - c) Lohnkosten für den TIMMERMANN'S-Service-Monteur inklusive Fahrtkosten; Kosten für Materialersatz
  - d) Durchführung der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung (UJV) inklusive Materialersatz
- 1.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört ausdrücklich nicht die Beseitigung von Schäden am Gerät, die durch Verschleiß der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten nach Eingriff der Schadensmeldung – ausgenommen Born- und Feuerting – dem Auftraggeber durch Unfall, auch wenn der Schaden kein Verschleiß ist, zu dem Betriebsrisiko des Auftraggebers gehört. Insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Betriebsanleitungen für die Geräte und Batterien, jedoch die richtige Kontrolle und Pflege der Batterien.

- 1.3 Falls eines der im Vertrag beschriebenen Geräte ausfällt, so wird der Auftragnehmer schnellstmöglich nach Eingang der Schadensmeldung – ausgenommen Born- und Feuerting – dem Auftraggeber einen TIMMERMANN'S-Service-Monteur bereitstellen.
- 1.4 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden an normalen Arbeitstagen zu den im Hause der TIMMERMANN'S-GMBH FÖRDERTECHNIK geltenden Geschäftszeiten durchgeführt.

**2. Pflichten des Auftraggebers**

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den sachgemäßen Umgang mit den Geräten in Übereinstimmung mit den Forderungen der VEG 36 sicherzustellen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat für die unter Full-Service stehenden Geräte bei Wartungen, Reparaturen und Prüfungen UJV in seinem Betriebsraum einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muß eine gute Beleuchtung, Heizung und Belüftung aufweisen. Die Geräte sind in sauberen Zustand bereitzustellen.
- 2.3 Dem Monteur des Auftragnehmers wird für die Durchführung aller Leistungen freier Zugang zu den Geräten gewährt.
- 2.4 Die normale Pflege des Gerätes ist nicht Bestandteil des Miet-Vertrages, dies obliegt dem Auftraggeber. Hierzu gehören insbesondere Reinigung, überprüfte Abstellung sowie Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung, z. B. Säuberung und Aufwindung der Batterien, Beseitigung von beim Fahren aufgenommenen Fremdkörpern an Rollen und Rollen etc.
- 2.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß das Gerät nur von ausgebildeten Fahrern bedient wird. Das Gerät muß vor Schmutzigen entsprechend dem Fahrerhandbuch ordnungsgemäß überprüf werden. Es ist sicherzustellen, daß das Gerät nur innerhalb der angegebenen Tragfähigkeit eingesetzt wird. Schäden, die aufgrund von fehlerhafter Bedienung und/oder fehlerhaftem Einsatz entstehen, werden nicht durch die Miet-Rate abgedeckt (Gewaltschäden).
- 2.6 Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zubehöre an dem Gerät entgegen oder beträchtliche Änderungen vornehmen. Während der Laufzeit des Vertrages dürfen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur durch Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- 2.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von jedem Schaden am Gerät, unabhängig, ob eine Reparatur sofort notwendig ist, zu informieren.

**3. Ersatzanalyse (Einsatzort)**

- 3.1 Bei Langsamkeit wird durch den Auftragnehmer eine entsprechende Ersatzanalyse erstellt.
- 3.2 Die erstellte Ersatzanalyse ist grundsätzlicher Bestandteil des Miet-Vertrages. Änderungen der Einsatzbedingungen (z.B. des Einsatzortes) sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Eine Veränderung der Einsatzbedingungen oder die nachträgliche Ausstattung mit Anbaugeräten kann zudem eine Normierung der Miet-Rate zur Folge haben.
- 3.3 Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort des Gerätes.

**4. Kündigung**

- 4.1 Das Parteien können den Mietvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn:
  - der Auftraggeber mit zwei (2) Mietraten in Verzug gerät;
  - der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat;
  - der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt oder Folgen von Verstößen nicht unverzüglich einleitet;
  - keine Einigung über die Bezahlung von Gewaltschäden erreicht wird;
- 4.2 Verletzt der Auftraggeber seine mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen insgesamt, daß dem Auftragnehmer eine Fortführung des Vertrages nicht mehr zugunsten werden kann, so steht dem Auftragnehmer das Recht zur sofortigen und fristlosen Kündigung zu.
- 4.3 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

**5. Verbot der Überlassung an Dritte**

- 5.1 Der Mieter darf das Gerät in keiner Weise unmittbar oder mittelbar an Dritte überlassen oder den ursprünglichen Einsatz verändern, es sei denn, er hat die schriftliche Zustimmung des Vermieters hierfür.

**6. Versicherung**

- 6.1 Der Auftraggeber muß den Vertragsgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Diebstahl, Feuer und Wasser versichern; geschieht dies nicht, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den Vertragsgegenstand.

**7. Haftung**

- 7.1 Sollte ein Fehler ursächlich aus fehlerhafter Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen seitens des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters auftreten, so wird dieser durch Nachbesserung der vorgenommenen Leistungen, Reparatur und Ersatz der betroffenen Teile für den Auftraggeber unverzüglich beseitigt.
- 7.2 Sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, aus Verschulden bis Vertragschluß, positiver Forderungserweiterung, Verzug Unmöglichkeit und unzeitlicher Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**8. Mietrate**

- 8.1 Die Miet-Rate gilt jeweils für 12 Monate unverändert. Jährliche Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung veränderter Einsatzbedingungen und allgemeiner Kostensteigerungen.
- 8.2 Die Miet-Rate ist jeweils zum Anfang des Monats im voraus fällig.

- 8.3 Schäden, die nicht durch die Miet-Rate abgedeckt sind (z. B. wie unter 2.4 aufgeführt), werden zu den jeweils gültigen Preisen zusätzlich zur vereinbarten Rate berechnet.

- 8.4 Die Mietrate ist jeweils entsprechend der Einsatzanalyse auf einer festgelegten Anzahl von Betriebsstunden kalkuliert. Wird diese Anzahl überschritten, erfolgt eine Nachbelastung dieser Stunden.

- 8.5 Diese Abrechnung erfolgt spätestens bei Ablauf des Mietvertrages oder nach Absprache mit dem Auftraggeber.

**9. Nebenabreden**

- 9.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

**10. Gerichtsstand**

- 10.1 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Eschborn.